

1965	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1965	Nr. 39
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 65	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO)	1355
20. 9. 65	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Straßengrenzübergängen Breisach-Neu-Breisach und Brenschelbach-Lutzweiler	1369
21. 9. 65	Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Cheddar)	1371
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	
1. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1372
2. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1373

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO)**

Vom 14. September 1965

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation gilt das Protokoll vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation. Das Protokoll und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes genießen nach Maßgabe des Artikels 24 des Protokolls keine Vorrechte und Befreiungen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964, auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit sie sich auf Artikel 6 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 bezieht, am 1. Juli 1964, im übrigen am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll vom 31. Oktober 1963 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. September 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder